

An den Magistrat
der Stadt Frankfurt am Main

Sozialrathaus _____

Antrag der/ des Personensorgeberechtigten auf Kostenübernahme der Betreuung in der Erweiterten Schulischen Betreuung (ESB)

Name der Schule _____

Träger der Maßnahme: _____

Straße	PLZ	Ort
_____	_____	_____

Kind

Name	Vorname	geboren am
_____	_____	_____
weiblich männlich	Geburtsort	
_____	_____	
Straße	PLZ	Wohnort
_____	_____	_____
Vorherige Anschrift (soweit nötig)		

Staatsangehörigkeit	Ausländerrechtlicher Status	
_____	_____	
Aufenthaltsgenehmigung Datum	Befristung bis Datum	
_____	_____	

Personensorgeberechtigten

Mutter: Name	Vorname	geboren am
_____	_____	_____
Straße	PLZ	Wohnort
_____	_____	_____
Vater: Name	Vorname	geboren am
_____	_____	_____
Straße	PLZ	Wohnort
_____	_____	_____
Telefonnummer für Rückfragen	Bescheid soll geschickt werden an:	
_____	_____	

Bisherige vor-/außerschulische Fördermaßnahme(n) (z.B. durch Frühförderstelle)

Von	bis	Name und Anschrift der Einrichtung
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Ich beantrage /Wir beantragen Eingliederungshilfe gemäß §§ 53/54 SGB XII für mein/unser Kind in Form eines Integrationsplatzes im Rahmen der ESB.

Ort, Datum _____

Unterschrift 1 _____

Unterschrift _____

Vorleistungspflichtige Kostenträger (für das Kind oder die Eltern)

Wird eine Rente vom Versorgungsamt als Kriegsbeschädigter/ Kriegshinterbliebener/Impfgeschädigter beantragt/ bezogen?

Nein

Ja, beim Versorgungsamt _____

Aktenzeichen _____

Bestehen wegen eines Unfalls gegen eine private Versicherungsgesellschaft bzw. gegen den gesetzlichen Träger der Unfallversicherung Ansprüche?

Nein

Ja, gegenüber _____

Besteht eine Vormundschaft oder Betreuung?

Bestellung eines Vormundes

Nein

Ja

Eingeleitet

Bestellung eines Betreuers

Nein

Ja

Eingeleitet

Vormund/Betreuer: Name

Vorname

Straße

PLZ

Wohnort

Bestellung durch Amtsgericht _____

Aktenzeichen _____

Telefonnummer für Rückfrage des SRH:

Faxnummer:

Mail-Anschrift:

Ärztliche Stellungnahme des Kinder- oder Hausarztes

Diagnose/n

Ich halte das umseitig genannte Kind für behindert bzw. von Behinderung bedroht. Daraus ergeben sich aus meiner Sicht besondere Anforderungen an pädagogische Betreuung und Maßnahmen der ESB

Datum _____

Stempel des Arztes _____

Unterschrift des Arztes _____

Einwilligung in die Übermittlung von personenbezogenen Daten für die Leistung des Integrationsplatzes nach §§ 53, 54 SGB XII

Für die Beratung der Eltern und die Förderung sowie Integration eines Kindes im Rahmen des Integrationsplatzes ist das Zusammenwirken verschiedener Fachrichtungen - Medizin, Pädagogik, Psychologie - erforderlich. Die Zusammenarbeit dient dem Zweck, einen gemeinsamen, abgestimmten Hilfeplan für das Kind zu erstellen, sich über dessen Fortschreibung sowie über Förderschwerpunkte für den laufenden Förderprozess in der Kindertageseinrichtung abzustimmen und sich über erzielte Fortschritte zu informieren. Für den Austausch werden personenbezogene Daten benötigt.

Die Einwilligung in die Übermittlung von personenbezogenen Daten gilt für den Antrag auf Leistungserbringung des Integrationsplatzes in der Kindertagesstätte.

Hiermit stimme ich

_____ (Name, Vorname der Eltern, Personensorgeberechtigten)

für das Kind

_____ (Name, Vorname des Kindes)

geb. am

einer Datenübermittlung zwischen den nachfolgend aufgeführten Personen aus benannten Institutionen zu:

(Name der Person)

(Institution)

1.

2.

3.

Die aufgeführten Personen aus den benannten Einrichtungen können sich im Interesse der Förderung meines Kindes wechselseitig austauschen und notwendige Daten gegenseitig zur Verfügung stellen. Die aufgeführten Personen tauschen nur insofern Daten aus, wie es im Interesse des Integrationsplatzes für mein Kind erforderlich ist und nur für den Zeitraum der Leistungserbringung durch die Kindertagesstätte bzw. bis auf Widerruf durch mich.

Formen des Austausches können Gespräche, Telefonate oder Schriftverkehr sein.

Die Einwilligung in die Übermittlung von personenbezogenen Daten erfolgt durch mich freiwillig. Sie kann von mir jederzeit hinsichtlich des Datenumfanges als auch der beteiligten Einrichtungen mit Wirkung für die Zukunft beschränkt oder widerrufen werden. Mir ist bekannt, dass dann ggf. die beantragte Leistung des Integrationsplatzes nach § 54 SGB XII nicht mehr gewährt werden kann.

Ich bin darüber informiert und damit einverstanden, dass die vom zuständigen Sozialhilfeträger erstellten Förder- und Hilfepläne ganz oder in Teilen den Kindertageseinrichtungen, dem Gesundheitsamt bzw. dem Sozialpädiatrischen Zentrum (SPZ) zur Kenntnis gegeben werden können.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Eltern, Personensorgeberechtigten)

Kennntnis genommen:

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Eltern, Personensorgeberechtigten)

Hinweise zum Datenschutz

Ihre Angaben werden auf der Grundlage der §§ 67 a bis c SGB X zur Bearbeitung Ihres Antrages auf den Integrationsplatz und der sich daraus ergebenden notwendigen Absprachen mit den aufgeführten Beteiligten erhoben, gespeichert und genutzt.

Nach § 67 a SGB X – Datenerhebung – ist das Erheben von Sozialdaten durch den Sozialhilfeträger zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe des Sozialhilfeträgers erforderlich ist.

Nach § 67 b SGB X – Zulässigkeit der Datenverarbeitung und –nutzung – ist die Verarbeitung von Sozialdaten und deren Nutzung nur zulässig, soweit die nachfolgenden Vorschriften oder eine andere Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch es erlauben oder anordnen oder soweit der Betroffene eingewilligt hat.

Nach § 67 c SGB X – Datenspeicherung, –änderung und –nutzung ist das Speichern, Verändern oder Nutzen von Sozialdaten durch den Sozialhilfeträger zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers liegenden gesetzlichen Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind.

Hinweise zum Umfang der Mitwirkungspflichten

§ 60 SGB I – Angabe von Tatsachen (gilt auch für die Eingliederungshilfe)

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung von erforderlichen Auskünften von Dritten zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

§ 62 SGB I – Untersuchungen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistungen erforderlich sind.

Entsprechend der Frühförderungsverordnung § 8 wird als Grundlage ein interdisziplinärer Förder- und Behandlungsplan erstellt, der im Ergebnis die ärztliche und heilpädagogische Diagnostik zusammenfasst und Förderempfehlungen enthält.

§ 65 SGB I – Grenzen der Mitwirkung

Die Mitwirkungspflichten nach §§ 60 – 64 bestehen nicht, soweit

1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung oder ihrer Erstattung steht oder
 2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder
 3. der Leistungsträger sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.
- (2) Behandlungen und Untersuchungen,
1. bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben oder Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann,
 2. die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder
 3. die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, können abgelehnt werden.

§ 66 SGB I – Folgen fehlender Mitwirkung

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach § 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert.